

Reglement über die Verwaltung und Betriebsführung der Heimgärten Aarau und Brugg

vom 19. November 1997

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf § 128 der Kirchenordnung¹, beschliesst:

I. Rechtsform, Zweck

§ 1

Unter der Bezeichnung "Heimgarten Aarau" besteht mit Sitz in Aarau und unter der Bezeichnung "Heimgarten Brugg" besteht mit Sitz in Brugg je ein Heim für schutzbedürftige Menschen in der Form zweier Werke der Landeskirche.

Name und Sitz

§ 2

Die beiden Heimgärten sind unselbständige kirchliche Anstalten. Verwaltung und Betriebsführung werden im Rahmen dieses Reglements durchgeführt.

Stellung zur Landeskirche

II. Oberaufsicht

§ 3

¹ Die Synode ist zuständig für

- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- An- und Verkauf von Liegenschaften,
- Sanierungen, die 20% der Bilanzsumme überschreiten,
- das Reglement der Heimgärten.

² Der Kirchenrat ist zuständig für

- die Wahl des Präsidiums der Hauskommission,
- die Wahl der Mitglieder der Hauskommission,
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Genehmigung des Budgets,

Oberaufsicht

¹ SRLA 151.100.

- die Genehmigung des Stellenplanes,
- die Wahl der Heimleiterin, des Heimleiters.

III. Organisation

§ 4

Organe

Die Organe der Heimgärten sind:

- die Hauskommission,
- die Heimleitung,
- die Revisionsstelle.

§ 5

Hauskommission

Die Hauskommission besteht aus 5–9 Mitgliedern. Die Mehrheit ihrer Mitglieder darf nicht der Synode angehören. Der Kirchenrat delegiert je ein Mitglied pro Hauskommission. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und deckt sich mit jener der Synode.

§ 6

Befugnisse

¹ Die Hauskommission handelt im Sinne des § 1 der Kirchenordnung² und ist verantwortlich für den gesamten Betrieb des Heimgartens und für die Arbeit der Heimleiterin/des Heimleiters.

² Das Präsidium der Hauskommission wird durch die Mitglieder der Kommission ausgewählt und dem Kirchenrat zur Wahlbestätigung vorgeschlagen. Für die übrigen Chargen konstituiert sich die Hauskommission selbständig.

³ Die Hauskommission ist zuständig für:

- die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen der Heimleitung,
- das Pflichtenheft der Heimleitung,
- den Erlass der Hausordnung für den Heimgarten,
- die Buchführung gemäss Kontenplan der Landeskirche, inkl. Abschluss und Erarbeitung des Budgets,
- die Einhaltung des Dienst- und Lohnreglementes für die landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Erteilen und Entzug der Unterschriftsberechtigung,
- den Wahlvorschlag einer neuen Heimleitung zu Händen des Kirchenrates,

² SRLA 151.100.

- den Wahlvorschlag für die neue Vorsitzende oder den neuen Vorsitzenden der Hauskommission zu Händen des Kirchenrates,
- den Wahlvorschlag eines neuen Mitgliedes für die Hauskommission zu Händen des Kirchenrates,
- den Erhalt der baulichen Substanz des Gebäudes und für den Unterhalt der Liegenschaft Heimgarten. Sanierungen und Renovationsarbeiten, welche 20% der Bilanzsumme überschreiten, sind vorgängig dem Kirchenrat zu Händen der Synode zu unterbreiten.

⁴ In ihre Kompetenz fallen überdies alle übrigen Aufgaben, die nicht in diesem Reglement aufgeführt sind.

§ 7

Die Heimleiterin oder der Heimleiter kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in die Hauskommission berufen werden. Ein Mitglied der Hauskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Wahl-
fähigkeit

§ 8

Die Mitglieder der Hauskommission beziehen eine Entschädigung gemäss Reglement für Taggelder und Reisespesen³.

Entschädi-
gung

§ 9

Die Heimleitung wird durch die Hauskommission ausgewählt und dem Kirchenrat zur Wahl vorgeschlagen.

Heimleitung

§ 10

Die Revisionsstelle wird durch die Hauskommission ausgewählt und dem Kirchenrat zur Wahl vorgeschlagen.

Revisions-
stelle

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

§ 11

Die Jahresrechnung ist nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen sowie den Bestimmungen des Obligationenrechtes zu erstellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Jahresrech-
nung und
Rechnungs-
jahr

³ SRLA 232.700.

§ 12Gewinnver-
wendung

Der Reingewinn dient der Äufnung der offenen Reserven.

§ 13Verlust-
deckung

Allfällige Verluste sind über die Reserven auszubuchen. Wenn die Reserven aufgebraucht sind, übernimmt die Landeskirche allfällige Verluste.

V. Verschiedenes**§ 14**Pensions-
kasse

Die definitiv gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimgärten werden gemäss Pensionskassenreglement der Landeskirche⁴ versichert. Die Heimgärten leisten an die Kasse die statutarischen Arbeitgeberbeiträge.

§ 15Rekurs-
instanz

Für Streitigkeiten zwischen der Heimleitung und der Hauskommission ist der Kirchenrat Rekursinstanz.

Für Streitigkeiten zwischen der Hauskommission und dem Kirchenrat ist das Rekursgericht zuständig.

VI. Schlussbestimmungen**§ 16**Inkrafttreten,
Aufhebung
geltenden
Rechts

Dieses Reglement tritt mit Synodebeschluss vom 19. November 1997 per 01. Januar 1998 in Kraft.

Diesem Reglement widersprechende Beschlüsse sind per 01. Januar 1998 aufgehoben.

⁴ SRLA 571.100.